

Adolf Friedrich II., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

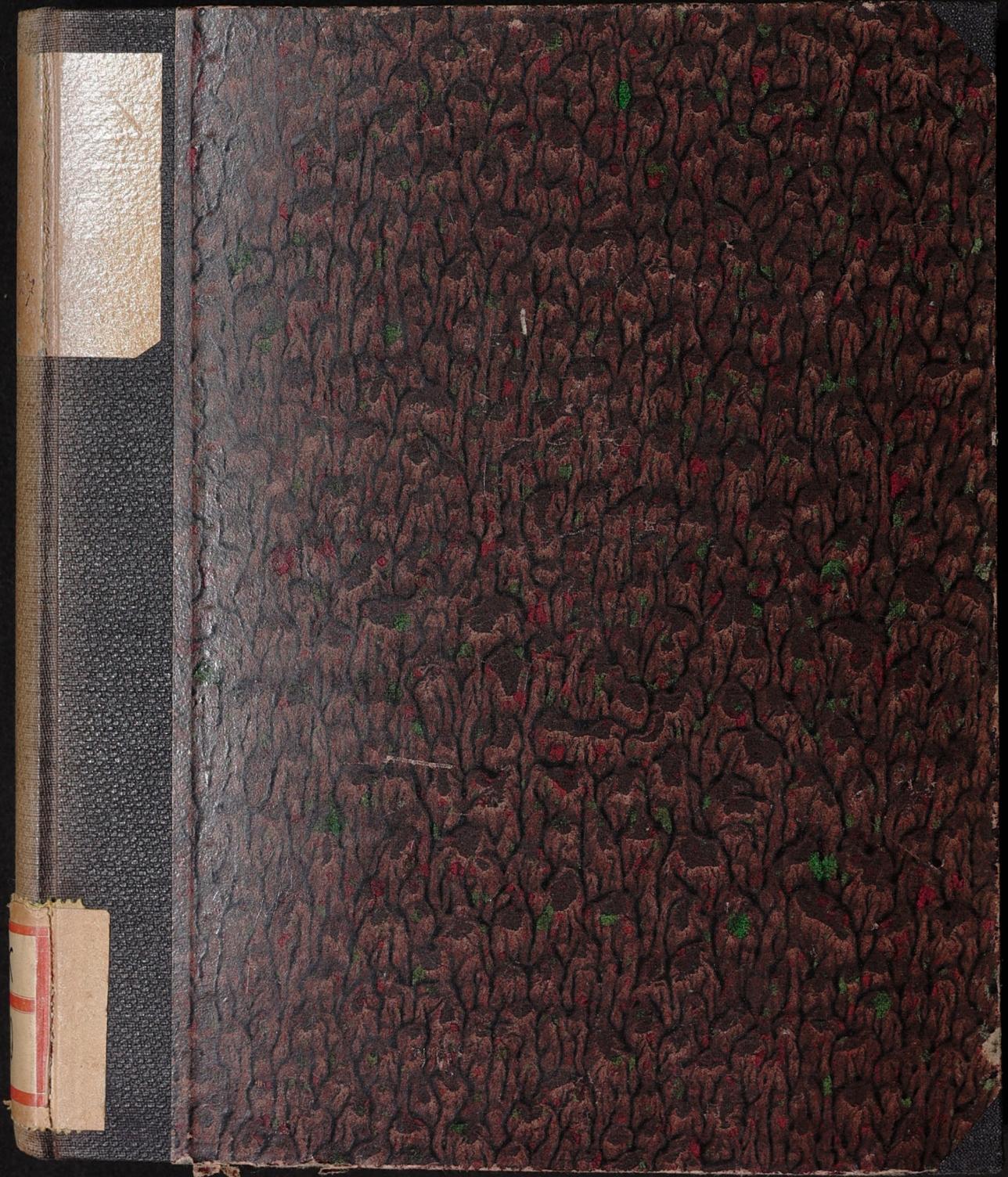
Contribution-Edict : Gegeben zu Strelitz/ den 20. Octobr. Anno 1706

Neu-Brandenburg: Gedruckt bey Johann Christoph Ziegler, 1706

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836937873>

Druck Freier  Zugang





Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1836937873/phys_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836937873/phys_0001)



Melle. K.
340



Klapp: 5947

DW: 150

Druck: 1918, 1919, 1920

APR 19 1936



APR 19 1936

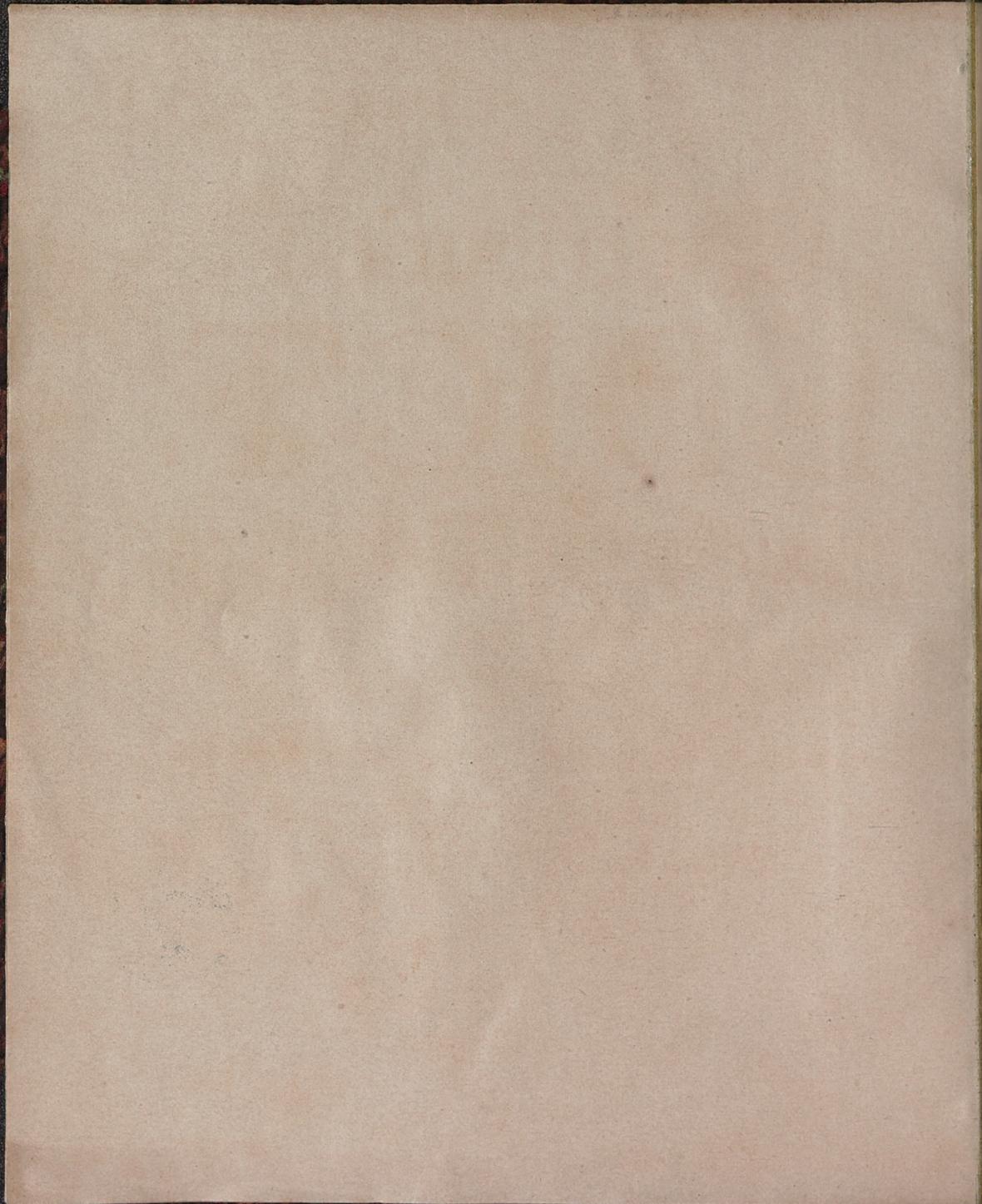
Mecklenburg-Vorpommern

Sonderzeitung

Druck: 1918, 1919, 1920

Druck: 1918, 1919, 1920





(30/ 7.

Contribution= Lied /

Begeben zu Sirelitz /

den 20. OCTOBR.

ANNO 1706.



Neu - Brandenburg /

Gedruckt bey Johann Christoph Ziegler / Hoch-Fürstl.
Mecklenburg. Hoff-Buchdrucker.

Von GOTTES Gnaden

Wir Adolph Friederich /

**Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rügenburg / auch Grafe zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und Stargard
H E R R.**

Wegen allen und jeden Unsern Haupt- und Ampt- Leu-
ten / Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft / Bür-
germeistern / Richtern und Rätthen in denen Städten / und
sonsten allen Unseren Untertanen / auch Stargardischen und zuge-
hörigen Landes Eingefessenen / Geist- und Weltlichen Stan-
des / nebst Entbietung unsers gnädigsten Grusses /
hiemit zu wissen :

Die Reich wie bekandt / daß der schwere Reichs. Krieg wider Franck-
reich und dessen Adhærenten annoch continuiert / und zu Füh-
rung dessen / auch Unser jetzigen Jahres Contingent, der Krafft ergan-
gener allgemeinen Regenspurgis Reichs. Tags Schlüssen / bewil-
ligten Reichs. Steuern / von Unseren Landen beygetragen werden
muß / wie den von denen hohen aufschreibenden Fürsten dieses Nie-
der. Sächsischen Erzhyses / die Abtragung dessen jüngsthin bereits nachdrücklich
erinnert worden / nicht weniger aber auch zu Legations- Kosten / Cammer-
Ziehlern und andern dergleichen dem Publico zum besten hochnöthige Prækta-
daunungänglich herbey zu bringen / erfordert wird ;

Als haben Wir nöthig erachtet / ohne Zeit. Verlust / die Einbrin-
gung solcher Steuern zu veranstalten / auch zu dem Ende / dem von E. E. Rit-
ter- und Landschafft geschenehen Vorschlage nach / den Modum Contribuendi,
so im vorigen Jahr adhibiret worden / annoch vor dismahl / und ohne Präju-
ditz beyzubehalten / und darnach durch dieses offene Edict die Contribution
aufschreiben und publiciren zu lassen :
Gesehen

Setzen / ordnen und befehlen demnach hiemit:

1. Daß alle Fürstliche Ministri, Rätthe/ Beampte und Bediente/ ohne Unterscheid / sie seynd bey Hofe/ in den Städten/ und auff dem Lande / von Hundert Reichsßhlr. Besoldung Einen Thaler.

Die Fürstl. Beampte aber und andere Bediente auff denen Fürstl. Aemtern und Höfen / (ob sie gleich theils in loco der Hoffstat) steuren in denen Classen, wie sie im Edict de Anno 1688 befindlich.

2. Die vom Adel und andere Land-Begüterte von Ihren eigenen Gütern und Vorwerckern/ so sie selbst im Gebrauch haben und administriren/ oder durch ihre Schreiber administriren lassen/ nach der Aus-Saat/ davon in diesem Jahre der Einschnitt geweten/ wobey sie des bisherigen grossen Unterschleiffs sich gänglich zu enthalten/ von jeden Wispel harten Korn 2 Rthlr. vom Wispel weichen Korn 1 Rthlr. geben und steuren sollen/ alles nach Pothimer Maas / (wie denn auch ein jeder Edelmann und Land-Begüterter schuldig seyn soll / Ihm so fort auff seinem Gute einen Pothimischen Scheffel/ dafern er noch keinen hat/ anzuschaffen) gerechnet.

3. Wann aber einer von Adel sein Gut andern verpensioniret/ oder von einem andern eines in Pension hat/ so wird Kopff- und Vieh-Schak gegeben/ und in diesen Fällen nicht nach der Aus-Saat gesteuert; Jedoch der vom Adel/ so im Gute zugleich auff einer Hoffstätte bleibet/ dabei Vieh und Gesinde hat/ oder auch beyhm Pensionario das Vieh behält/ muß vom Vieh und Gesinde steuren/ und ist der Verwalter schuldig/ es seiner Specification zu inseriren. Wie denn auch diejenigen Edelleute und Land-Begüterte/ welche eigene Schaaffe haben/ dabei ein Kost-Anecht gehalten wird/ von dem fünfften Theil den Vieh-Schak/ welches bisher nicht observiret/ noch in den eingesandten Specificationen davon was befindlich/ erlegen müssen/ ob sie schon im übrigen nach der Aus-Saat steuren.

4. Geben die vom Adel/ wie auch Adeltiche Wittwen/ Erb- und andere Jungfrauen/ so von Ihren Renten leben/ und keine eigene Güter haben/ von jeden 100 Rthlr. Zinse ein und einen halben Rthlr.

5. Die Clericsey/ unter welche verstanden werden/ Superintendenten/ Hoff-Prediger/ Präpositi, Seniores, Pastores, Archi-Diaconi, wie auch Organisten und Schul-Bediente/ in den Städten und auff dem Lande/ geben von Ihrer Besoldung und Einkommen von 100 Rthlr. Einen Rthlr. Die Küster aber in den Städten/ wenn sie Bürgerliche Nahrung treiben/ 2 Rthlr.

2 Rthle. Die aber keine Bürgerliche Nahrung und Handwerk gebrauchen/
24 fl. und die Küster auf dem Lande 16 fl. auch vom Handwerk gleich andern
Handwerkern.

6. Die auffer Diensten stehende im Lande sich auffhaltende Offi-
cer/vom Obristen bis zum Cornet und Febrich inclusive, so ihr häußlich We-
sen am gewissen Orth/ auch eigen Feur und Heerd haben/ geben von 100 Rthle.
Zinsen und Einkommen ein und einen halben Rthle.

7. Die Doctores, Licentiati, Medici, Advocati & Procura-
tores, geben von Ihren Zinsen/ Einkommen und Verdienst/ von 100 Rthle.
ein und einen halben Rthle.

8. Anffwartende Schreiber/ Diener/ Knechte und Ktade/ so
bey Fürstlichen Räten und Dero Bedienten dienen / geben von jeden Thaler
ihres Lohns 4 fl.

9. Zu fernerer und völliger Herbeybringung dieser Anlage nun ver-
ordnen und gebieten Wir weiter hiemit / daß die im vorigen Edict vom 6. Sept.
Anno 1688. gemachte vier Classen, respectu des Kopff. Geldes und Viehe-
Schazes/ wie auch was wegen der Nahrung und Handlung gesetzet/ observi-
ret und herbey getragen werden solle/ jedoch in der Masse/ wie in beygefügtem
Schemate und Nachricht begriffen / darnach sich alle Contribuenten zu richten
haben.

Die Pensionarien aber/ so 100 Rthl. Pension, oder noch darunter
geben / werden hiemit in die dritte Classe versetzt: die aber über 200 Rthle.
Pension geben/ bleiben in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber
dabey die Beampte und andere Adelige Pensionarien an Eydes/ statt ihre Spe-
cificationes eigenhändig unterschreiben/ und mit ihren Pittschafften bestärcken/
daß sie die Kopff. Steuer Edict-mäßig nach Proportion ihrer Pension, entrich-
tet.

Wer auch von andern inn- und auffer Landes/ oder andern Orten im
Land/ Viehe zur Fütterung hat / muß solches mit specificiren/ und davon den
Viehe. Schaz entrichten; Gleicher gestalt sollen die Beampte schuldig seyn/
das Vieh bey Unseren Höfen / gleich wie bey dem Adel geschehen muß und soll/
insgesamt zu specificiren / wie dann auch die Prediger und Küster ihr Gesinde
und Vieh/ ohn einzige fernere Wegerung/ specificiren sollen: von dem Gesin-
de wird gesteuert / das Vieh aber muß / als an sich Steuer. frey / deshalb
specificiret werden/ damit so wohl bey der Visitation, als sonst aller Unter-
schleiff dadurch verhindert werde.

10. Weiter soll in den Städten von jedem Scheffel Malk/ Par-
chimer Maas/ so vom 1. Novembr. dieses Jahrs zur Mühlen gebracht wird/
drey

drey Schilling Accise gegeben / und von den verordneten Einnehmern ohn Unterschieff und Connivierung eingehoben und gelieffert werden. Weil auch einige von Adel und Land-Besitzerte des Brauen und Krug-Wesens sich / zu der Städte merklichen Schaden / wider Verbot anmassen / so ist billig / daß dieselbe auch die Malz-Accise deshalben / welche bishero Vermöge der eingesandten Specificationen nicht gesteuert worden / vermittelst einer richtigen Specification an Eydes / statt erlegen / und soll derjenige / welcher nicht richtig angegeben / arbitrarie bestraffet werden.

11. Wann auch allem Ansehen nach der Modus nach der Ein- oder Aus-Saat vielem Unterschleiff unterworfen / und das Publicum dadurch leichtlich verfürhet werden dürfte / wennsicht alles völlig specificiret / oder der Grund-Herrn eigenes / und der Unterthanen Viehe nicht richtig repariret werden sollte; So verordnen Wir gnädigst und zugleich ernstlich / daß die von Adel und andere Guts-Herrn Ihr gesamtes groß und kleines Vieh / Schaaff und Zimmen / den Specificationen, ohne Beschung des Geldes / mit inseriren / und zu dem Ende solche Verzeichnissen eigenhändig / und nicht / wie mehrmahlen geschehen / durch Schreiber / oder Einnehmer / oder sonst anderen allerhand unbekandten Händen / mit folgenden / und nicht anderen Worten / hinzu thun sollen:

Daß in vorher geschriebener Specification ich meine Aus-Saat richtig verzeichnet / auch von meiner Bauren / Schäffers / und anderer Leute Viehe / das allergeringste Haupt nicht unter mein eigenes angesetzt oder vermischet habe / solches bekenne ich an Eydes-statt / bey meinem Christlichen Gewissen und redlichen Worten.

Da aber der Herr selbst nicht auff den Gütern / oder aufferhalb Landes sich auffhält / und die Schreiber oder Administratores derselben die Contribution einnehmen / und die Specificationes unterschreiben / soll ein jeder seine Specification folgender gestalt unterschreiben:

Daß in vorgesetzter Specification ich meines Herrn Aus-Saat richtig verzeichnet / auch von der Bauren / Schäffers / und anderer Leute Viehe / das allergeringste Haupt nicht unter meines Herrn eigenes angesetzt oder vermischet habe / solches bekenne hiemit / so wahr mir Gott helffe.

12. Würde

12. Würde demnach Jemand so vermessen seyn / und von der Ein-
Saar etwas verschweigen / soll derselbe von jedem Wispel harten und weichen
Korns / oder was darunter verheelet wird / 20 Rthl. da aber ein mehrer auß-
gelassen / die doppelte Straffe mit 40 Rthl. erlegen.

13. Würde auch der Gutts Herr einig fremdes Vieh unter den
Seinaen in der Verzeichniß mit vermengen / soll er von einem jeden Haupte
großes Vieh 10 Rthl. und von kleinem 4 Rthl. Straffe erlegen / mit Vorbe-
halt noch schwerer Animadversion, nach Befindung und Beschaffenheit des
Verbrechens.

Es soll auch dem Eigenthümer / das solcher gestalt versteck-
te Vieh so fort abgenommen / und auf Unsere nechstgelegene Meyerhöfe getrie-
ben werden.

14. Nicht weniger sollen gleichfals so wol Unsere Beampte / als die
Städte ihre Specifications, um Edict-mäßig zu steuern / nichts zu unterschla-
gen / und sich aller Dispensation zu enthalten / schuldig seyn / an Eydes-statt in
obgesetzten Formalibus unterschreiben / und da die Subscriptiones der Specifi-
cationen, oder auch die Specifications an sich selbst / sie mögen eingebracht
werden von wem sie wollen / nicht also / wie in Unserm Edict beschrieben
und verfaßt / eingerichtet worden / von Unserm Einnehmer bey dem ad interim
in Neu Brandenburg verordneten Kassen nicht angenommen werden: So
aber hierunter einige Partheylichkeit und Unterschleiff befunden wird / sollen so
wol die Einnehmer / als Bürgermeister und Rath / welche darin mit gebeelet
wie auch die Contribuents / nicht weniger derer Nachbarn / so den Unters-
schleiff mit befördert / ernstlich dafür angesehen / und nach Befindung gestraf-
fet werden.

15. Befehlen demnach Allen und Jeden / wie obstehet / hiemit gnä-
digst und ganz ernstlich / daß sie ingesamt / und jeder Contribuent besondere /
Unserm zu solchem Kassen bestelltem Einnehmer die obbeschriebener massen er-
forderte Specification, zusamt der ganzen Contribution innerhalb Vier /
oder zum längsten Sechs Wochen / in hie zu Land gangbaren groben Münz /
à die publicationis baar erlegen / solches auch sub poena paratissimæ execu-
tionis, welche ohne weitere Verwarnung so fort wider die Säumige vorge-
nommen soll / nicht anders halten sollen.

16. Es soll auch ein jeder Stand auf den andern Achtung haben /
daß richtig gesteuert werde / und vermittelst seines Gewissen anmelden / zu for-
dersamter Untersuchung wo ein Unterschleiff von ihm vermercket werde: So
soll

off auch mit keinem / so wohl bey den Hoch; Fürstl. Aemtern / als Adel und Städten / einige Dispensation vorgenommen werden / es sey dann / daß ein oder anderer ratione personæ warhafftig miserabilis befunden worden. Und falls Jemand / er sey Beampter / oder wie er sonst wolle / unrecht dispensiret und referiret zu haben / betroffen werden solte / selbiger ad triplum de suo gehalten seyn.

Und damit 17 auch allen Querelen, so sonst wider den Executorem geführet / vorgekommen und abgeholfen werde; So soll er das für seine Pferde ih n vermachte Futter nicht weiter extendiren / als auff ein jedes Pferd / so wohl ihm / als auch auff die demselben contra morosos zur Execution mitgegeben / einen Tag und Nacht ein Viertel Habern / oder ein halb Viertel Gersten nach Parchim; Waß / und nebst der Speise täglich an Gelde 8 Schilling / und soll der Executor von den Dörtern / wo er nicht selbst gegenwärtig ist / oder exequiret / auf seine Person keine Execution-Gebühr fodern / noch die Contribuenten duplici onere für sich und seine Zugeordnete zugleich / auffer Special-Concession belegen. Auch soll die Execution-Gebühr nicht ehe / als von dem Tage / da der Executor oder Zugeordnete bey den retirirenden Contribuenten anlangen / und wirklich sich auffhalten wird / angerechnet werden; Und so ferne der Executor hiernechst sich weiter im geringsten partheylich bezeuget / und einigen Unterschleiff erweislich und vorsehlich heget und committiret / soll er als ein Mein; Eydiger gestraffet / und des Ampts ipso facto entsetzet werden.

Damit nun dieser Verordnung ohne einigte Säumnis und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden möge; So haben Wir dieselbe durch dis offene Edict zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen. Wie Wir denn ohne dem nach eingebrachter Contribution / ob / besonders der Ein-Saat halber / einiger Unterschleiff committiret worden / eine gewisse Commission verordnen wollen / solches alles zu untersuchen / da dann derjenige / so schuldig befunden werden wird / nicht allein das Triplum / sondern auch über dis / die im §. 12. gesetzte / und nach Befinden noch grössere Geld-Straffe zu erlegen schuldig seyn soll.

Wor.

Wornach sich ein Jeder gehorsamst zu richten und für Scha-
den und Ungelegenheit/ welche sonst auff den Fall der Säumniß und
gebrauchten Unterschleiffs nicht außbleibet / sich vorzusehen wissen
wird. Mit der ersten Commination und Verwarnung/ daß/ da ein
oder anderer wider diese Unsere gnädigste Verordnung und Special-
Befehl etwas widriges unternehmen/oder machiniren / auch sonst
einigen anderwertigem Befehl und Verordnung hiertinnen Gehör
geben/ oder Folgen leisten solte / Wir wider den- oder dieselben/
Krafft tragender Landes-Fürstlichen Macht und Gewalt/ nach Ein-
halt der Lehn- und andern Rechte unaufgesetzt zu verfahren/ und
mit unaussbleiblicher zulänglicher Straffe executive handeln wollen.
Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel. Geben auff Un-
serm Residentz-Hause Strelitz/ den 20. Octobr. Anno 1706.



SCHEMA,

Wie ein Jeder zu steuern hat / nach
dem Edict de dato Strelitz / den 20. Octobr. 1706.

Kopf . Geld.

Nach der Ersten Classe.

Der Mann 20 Gulden 15 Schilling / die Frau 10 Gulden 7 Schilling /
das Kind 6 Gulden 21 Schilling.

Nach der Andern Classe.

Der Mann 12 Gulden 16 Schilling 6 Pfening / die Frau 5 Gulden
20 Schilling das Kind 3 Gulden 21 Schill.

Nach der Dritten Classe.

Der Mann 10 Gulden 7 Schilling / die Frau 5 Gulden 3 Schilling /
das Kind 3 Gulden 6 Schilling.

Noch in selbiger Classe / vom Perlensicker ansehend.

Der Mann 7 Gulden / die Frau 3 Gulden 12 Schilling / das
Kind 2 Gulden.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 5 Gulden 3 Schilling / die Frau 2 Gulden 13 Schil-
ling / des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie auch die Knech-
te / jeder 2 Gulden 13 Schilling.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die Schäffer Jungen /
und der Schäffer Knechte Frauen / jede Verfohn 1 Gulden 6 Schilling.

Nach der Vierten Classe.

Der Mann 5 Gulden 15 Schilling / die Frau 2 Gulden 19 Schilling /
das Kind 1 Gulden 21 Schilling.

Noch

Noch in selbiger Classe / nach dem 2. und 3. §.
Der Mann 4 Gulden 10 Schilling / die Frau 2 Gulden 5 Schilling /
das Kind 1 Gulden 13 Schill.

Die Handwercks Gesellen / die Leinweber Knäbhen / in den Städten
und auff dem Lande / jeder 1 R 13 S.

Die also genandte Holländer / wann sie 30 Rube und drüber in Pache
haben / so gibt der Mann 3 R 18 S / die Frau 1 R 21 S / das Kind 1 R 6 S.
Die aber / so von 20 bis 30 Rube haben / geben den dritten Theil / und die so
20 haben / den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthan seyn.

Der Mann / 4 R 18 S / die Frau 2 R 9 S / das Kind 1 R 13 S / vom
Scheffel hart Korn 18 S / vom Scheffel weich Korn 6 S 3 Q.

Die in den Städten auff ihre Hand liegende Mann- und Weibs-Ver-
sohnen / Knechte oder Magde / die Manns-Versohn 7 R 12 S. die Frauens
Versohn 5 R 15 S. Auff dem Lande aber / die Manns-Versohn 6 Gulden /
die Frauens-Versohn 4 Gulden.

**Die Einlieger / so um Geld dröschten / und zu anderer Arbeit sich
nicht wollen gebrauchen lassen.**

Der Mann 12 R 15 S / die Frau 6 R 7 S / das Kind 4 Gulden /
5 Schilling.

Die Dröschter.

Der Mann 4 R 18 S / die Frau 2 R 9 S / das Kind 1 R 13 S. Die
Dröschter / so gewisse Hoff- Scheuren auff dem Lande haben / und gewöhn-
liche Einlieger-Dienste thun / geben den Bauern gleich.

Alle Bauers-Leute und Hirten ins gemein / unter Fürstlichen Aemp-
tern / Adlichen Sitzen / und sonstigen Geist- und Weltli-
chen / ohne Unterscheid.

Der Mann 2 R 8 S / die Frau 1 R 4 S / das Kind 18 S / der Knecht
1 R 6 S / die Magd 13 S / Handwerck- und Dienst- Jungen / auch Knecht-
te Wiber 13 S.

Bon

Vom der Auf: Saar.

Die Ritter, Sise / so nicht verpensioniret seyn / von jedem Wispel Pader
Chimer Maas hat Korn 4 R / vor jeden Wispel weiches Korn nach selb-
ger Maas 2 Gulden.

Vieh. Schaß.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthümern /
ungleichen von den Adelichen Höfen und Vertrenten /
so verpensioniret seyn.

Für ein Pferd / so über Jährig / 1 Guld. Für ein Haupt-Rind, Viehe
über Jährig 1 Guld. Für jedes Basel Schwein / so zu Basel bleibet / auch
in die Mast getrieben worden / säugende Färfel außgenommen / 4 S. Für
Ziegen und Böcke 12 S / vom Hoiken 6 S / für einen Stock Immen 12 S.
Für jedes Schaaff / Hämel oder Lamm / ohn Unterscheid / Gemenge / halb /
oder Buten-Viehe / nach oder über Ordnung / 5 S.

Unden Orten / da in diesem Jahre sich Mast gefunden / wird für je-
des Schwein gegeben 4 S.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administriren / eigene
Schaaffe haben / und Kost-Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil ihres
eigenen Viehes / für jedes Schaaff 5 Schill. 6 R.

Die Schäffer geben den Vieh-Schaß andern im Lande gleich / wie auch
dero Knechte / die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von
jedem 100 Schaaffe 1 Gulden 14 Schill.

Die Einlieger von ihrem Verdienst / Mannes und Weibes-Personen /
jede 3 Gulden 6 Schill. 9 Pfenn.

Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahn / Gewand-Schnitt / Wolle / Gewirch /
Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Glacis und Eisen-Handel / von je-
dem Handel 22 Guld. 12 S. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und
Verwandnis / also / daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder
noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Sydes-
Pflicht

Pflicht/ eine Moderation hiebey geschehe. Die Mülheren-Nahrung treiben/ 13 Gulden 3 Schill. Worunter auch die Fürstlichen Bediente/ welche Mülheren treiben/ mit begriffen.

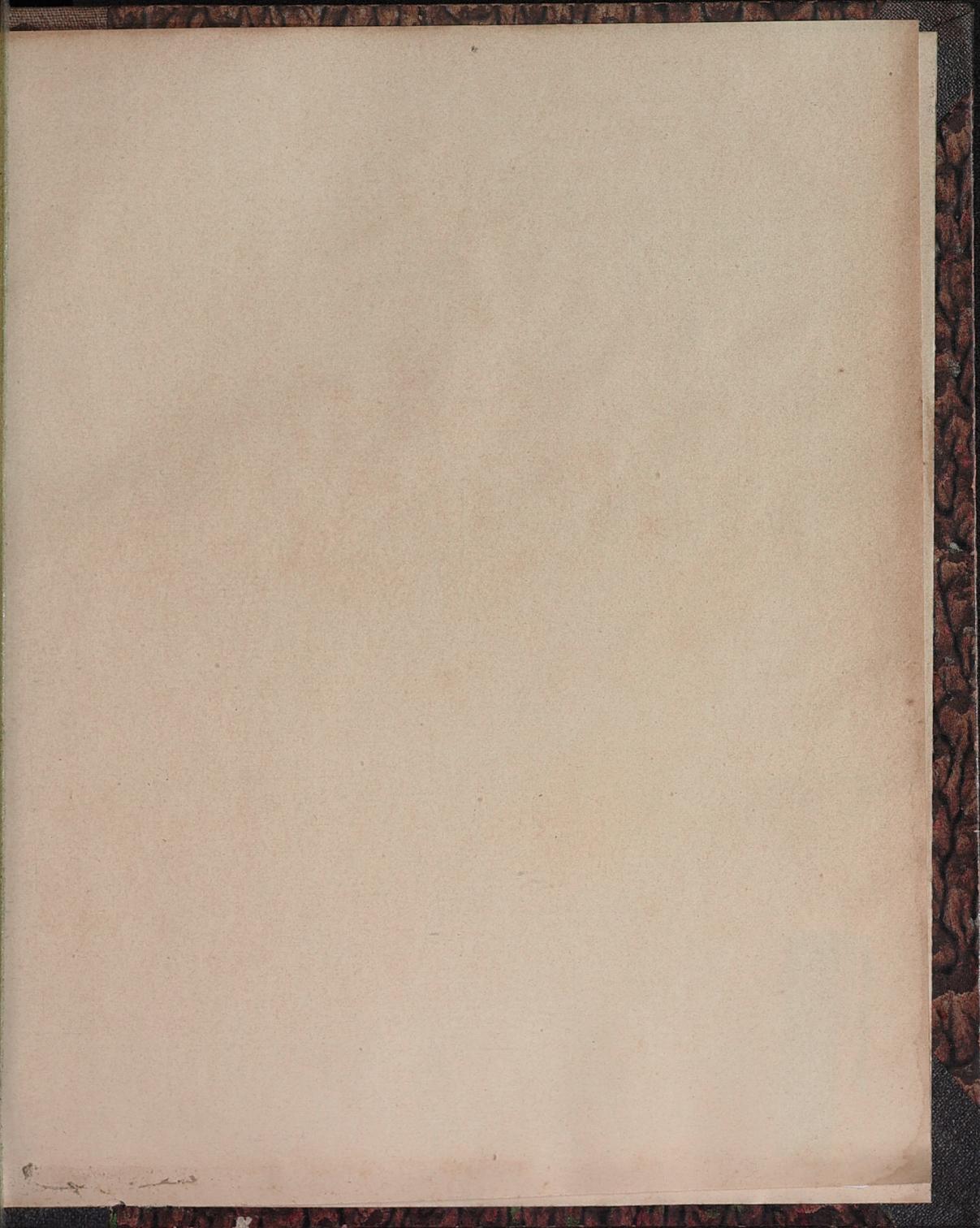
Von Handwercken.

Nach der Ersten/ Andern und Dritten Ordnung/ 6 Gulden 13 Schill.
Nach der Vierdten Ordnung/ die Küster und Bauers-Leute auff dem Lande/ so Ketzgeren und Handwercke dabey treiben/ geben dasir 3 Gulden 6 Sch.
Die Glase-Meister von jeder Hülte 56 Gulden 6 Schill. und so weit sie Höckeren oder andere Nahrung dabey treiben/ davon geben sie a parte nach Proportion 15/ 18 bis 22 Gulden/ 12 Schill. bis zu anderer Verordnung.
Die Glas-Hülten Knochte 1 Gulden 21 Schilling.

An ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Mals/ Parchimer Maas/ 3 Schilling.
Von einer Brandtweins Blase/ in den Städten und auff dem Lande/ eine Sonne haltende/ 16 Gulden 21 Schilling/ und nach Proportion der Blasen minn oder mehr. Von einer Brüh-Overren 4 Guld. 16 Schill. Für eine Sonne ausländisch Bier 12 Schilling.





LBMV Schwerin
002 506 467

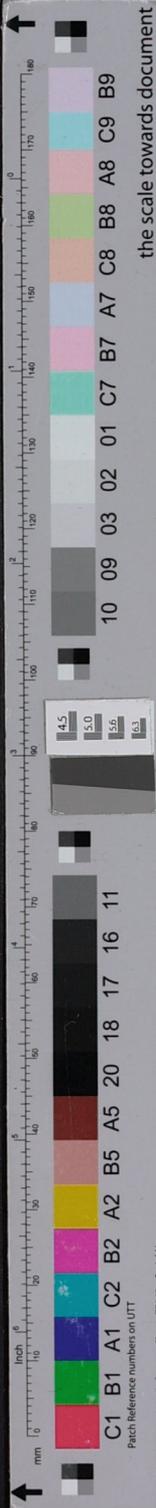
33



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1836937873/phys_0020](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836937873/phys_0020)

DFG



the scale towards document

wohl bey den Hoch: Gültl. Aemtern / als Adel und
tion vorgenommen werden/ es sey dann/ daß ein oder
varhafftig miserabilis befunden worden. Und falls
er / oder wie er sonst wolle / unrecht dispensiret und
Fen werden solte / selbiger ad triplum de suo gehalten

auch allen Querelen, so sonst wider den Executo-
nen und abgeholfen werde; So soll er das für seine
tter nicht weiter extendiren / als auff ein jedes Pferd/
die demselben contra morosos zur Execution mitge-
acht ein Viertel Habern/ oder ein halb Viertel Ver-
und nebst der Speise täglich an Gelde 8 Schilling/
den Dertern / wo er nicht selbst gegenwärtig ist/ oder
sohn keine Execution-Gebühr fodern/ noch die Con-
e für sich und seine Zugeordnete zugleich / auffer Spe-
Uch soll die Execution-Gebühr nicht ehe/ als von
utor oder Zugeordnete bey den restirenden Contri-
bitürlich sich auffhalten wird / angerechnet werden;
hiernechst sich weiter im geringsten partheylich bezei-
schleiff erweislich und vorsehllich heget und committi-
n, Endiger gestraffet / und des Ampts ipso facto ent-

dieser Verordnung ohne einige Säumnis und
nist und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt
haben Wir dieselbe durch dis offene Edict zu je-
fenschaft publiciren und verkündigen lassen
nn ohne dem nach eingebrachter Contribution/
Saat halber/ einiger Unterschleiff committiret
ommission verordnen wollen/ solches alles zu
derjenige/ so schuldig befunden werden wird/
im/ sondern auch über dis/ die im §. 12. gesetzte/
och grössere Geld- Straffe zu erlegen schuldig

Wor-

Image Engineering - Scan Reference Chart - TE203 - Serial No.

